



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiterin
Frau Huber

Telefon
(089) 5597-2636

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail
Verena.Huber@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
PI/G-4255-3/1206 J 27. Oktober 2020	E4 - 4110E - II - 12830/2020	11. Dezember 2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Toni Schuberl vom
27. Oktober 2020 betreffend „Weisungen der Staatsregierung und Kommuni-
kation im Regensburger Ermittlungskomplex wegen auffälliger Spenden“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage wird dahingehend verstanden, dass Ermittlungs- bzw. Strafverfahren angesprochen werden, die gegen die ehemaligen Oberbürgermeister von Regensburg Joachim Wolbergs und Johann Schaidinger sowie die Oberbürgermeister-Kandidaten Dr. Franz Rieger und Christian Schlegl u.a. im Zusammenhang mit Spenden und anderen wirtschaftlichen Vorteilen geführt wurden oder werden.

Frage 1.1:

Welche Weisungen von der Staatsregierung an die Staatsanwaltschaft Regensburg gab es im Ermittlungskomplex wegen auffälliger Spenden („Parteispendenaffäre“) bezüglich aller Verdächtigen (bitte unter Angabe von Datum und Inhalt angeben)?

Frage 1.2:

Warum wurden Weisungen erteilt, bzw. wurden sie nicht erteilt?

Frage 1.3:

Wer hat diese Entscheidung getroffen?

Antwort:

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium der Justiz hat in dem genannten Verfahrenskomplex weder an die Staatsanwaltschaft Regensburg noch an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg eine Weisung erteilt.

Frage 2.1:

Welche weitere Kommunikation (Berichte, Gespräche, Hinweise u.ä.) gab es zwischen der Staatsregierung und der Staatsanwaltschaft Regensburg in Bezug auf diesen Fallkomplex auch bezüglich aller weiteren Verdächtigen (bitte unter Angabe von Datum und Inhalt angeben)?

Frage 2.2:

Wie begründet die Staatsregierung ihre Form der Kommunikation?

Frage 2.3:

Wer ist für diese Kommunikation verantwortlich?

Antwort:

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat dem Staatsministerium der Justiz regelmäßig auf der Grundlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 2) auf dem Dienstweg über Herrn Generalstaatsanwalt in Nürnberg berichtet. Die Staatsanwaltschaften berichten dem Staatsministerium der Justiz in allen Strafsachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung

eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden oder die zu Maßnahmen der Justizverwaltung oder der Gesetzgebung Anlass geben können. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg berichtete dabei insbesondere wie folgt:

Berichte zum Ermittlungskomplex gegen ehemaligen Oberbürgermeister Joachim Wolbergs	
Datum (Bericht)	Inhalt
7. März 2016	Information über Einleitung von Vorermittlungen
11. Mai 2016	Sachstandsmitteilung
9. Juni 2016	Information über Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen
16. August 2016	Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse, Erweiterung des Beschuldigtenkreises
27. September 2016	Sachstandsmitteilung
17. November 2016	Sachstandsmitteilung
19. Januar 2017	Information über Erlass und Vollzug von Haftbefehlen und Abtrennung von Verfahren
13. März 2017	Information über Außervollzugsetzung der Haftbefehle und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen anderer Delikte
12. Mai 2017	Sachstandsmitteilung
18. Juli 2017	Anregung der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Übertragung gemäß §§ 147 Nr. 2, 145 Abs. 1 GVG hinsichtlich möglicher Straftaten nach § 108e StGB; (nach Anhörung des Generalstaatsanwalts in München Übertragung mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 24. Juli 2020)
27. Juli 2017	Information über Anklageerhebung betreffend Wolbergs, T., W. und H.
11. September 2017	Bericht betreffend Klage eines Beteiligten vor dem Verwaltungsgericht Regensburg wegen einer Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg
22. September 2017	Sachstandsmitteilung
23. Oktober 2017	Information über Durchsuchung und Haftbefehl betreffend Bauunternehmer D.
11. Dezember 2017	Übermittlung des Antwortschreibens der Staatsanwaltschaft Regensburg auf ein Verteidigerschreiben sowie Information über Löschung von Telekommunikationsaufzeichnungen
30. Januar 2018	Sachstandsmitteilung
15. Februar 2018	Sachstandsmitteilung, insbesondere Information über geplanten Strafbefehlsantrag gegen Bauunternehmer D.
30. April 2018	Sachstandsmitteilung, insbesondere hinsichtlich der Aufhebung von Haftbefehlen und Zulassung der ersten Anklage
9. Mai 2018	Information über Besprechung des Gerichts mit Verteidigung und Staatsanwaltschaft nach § 213 Abs. 2 StPO
31. Juli 2018	Information über Beschwerde gegen Aufhebungsbeschluss des Landgerichts Regensburg betreffend Arrest
15. Oktober 2018	Information über Anklageerhebung gegen Wolbergs wegen Sachverhalten im Zusammenhang mit Bauunternehmer D. und über begonnene Hauptverhandlung vor der 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg gegen Wolbergs, T., H. und W.

7. Februar 2019	Information über zwei Anklageerhebungen gegen Wolbergs und weitere Bauunternehmer F.Sch., M.Sch. und R.
30. April 2019	Fortgang der verwaltungsgerichtlichen Klage
10. Mai 2019	Information über Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Sachverhalten im Zusammenhang mit Bauunternehmer D. durch das Oberlandesgericht Nürnberg
1. August 2019	Information über Urteilsverkündung der 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg und Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Bauunternehmer Sch., Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen Bauunternehmer G.
6. November 2019	Übersendung einer Abschrift des Urteils des Landgerichts Regensburg, 6. Strafkammer, vom 3. Juli 2019; Sachstandsmitteilung zu Revisionseinlegung, zum Verfahren vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Regensburg und zum Ermittlungsverfahren gegen Bauträger G.
6. Februar 2020	Sachstandsmitteilung, insbesondere zur Revisionsgegenerklärung, zur Hauptverhandlung vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Regensburg, zum vorläufigen Verfahrensabschluss gegen mitangeklagten Bauunternehmer M. Sch. und zum Verfahren gegen weiteren Bauträger G.
30. April 2020	Sachstandsmitteilung zur Hauptverhandlung vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Regensburg und zum Verfahren gegen Bauträger G.; Mitteilung des rechtskräftigen Verfahrensabschlusses durch Urteil gegen Mitangeklagten R.
2. Oktober 2020	Übersendung des Urteils der 5. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 17. Juni 2020; Information über endgültige Verfahrenseinstellung betreffend Mitangeklagten M.Sch.; Sachstandsmitteilung bezüglich Verfahren gegen Bauträger G.

Die vorgenannten Berichte sind regelmäßig einige Tage nach den genannten Daten über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet worden. In der Tabelle ist der wesentliche Inhalt der jeweiligen Berichte aufgeführt.

Berichte zum Ermittlungskomplex gegen ehemaligen Oberbürgermeister Johann Schaidinger	
Datum (Bericht)	Inhalt
5. Dezember 2016	Information über Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Oberbürgermeister wegen Bestechlichkeit und Antrag auf Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen
24. Januar 2017	Sachstandsmitteilung, insbesondere Vollzug Durchsuchungsbeschluss, gerichtlicher Untersuchungshaftbefehl gegen Bauunternehmer T.
14. März 2017	Mitteilung über Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen mitbeschuldigten Bauunternehmer T.
28. Juni 2017	Sachstandsmitteilung
22. September 2017	Sachstandsmitteilung
28. Dezember 2017	Sachstandsmitteilung
16. Januar 2018	Information über Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens wegen Bestechlichkeit, Vollzug weiterer gerichtlicher Durchsuchungsbeschlüsse
20. Juni 2018	Sachstandsmitteilung sowie Information, dass der Ermittlungsrichter die Aufhebung des (außer Vollzug befindlichen) Haftbefehls gegen Bauunternehmer T. abgelehnt hat

1. Oktober 2018	Sachstandsmitteilung sowie Information über Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Regensburg betreffend Haftbefehl in Bezug auf einen Beschuldigten
15. Januar 2019	Sachstandsmitteilung: Eingang polizeilicher Schlussbericht betreffend Tatverdacht mit Bezug zu Bauunternehmer T.; Stellungnahmefrist für Verteidiger
1. März 2019	Vorgesehene Abschlussverfügung in Bezug auf Korruptionsdelikte mit Bezug zu Bauunternehmer T., Eingang am 14. März 2019 (daraufhin Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 2019, dass der vorgesehenen Behandlung nicht entgegengetreten wird)
24. Mai 2019	Weiteres Strafverfahren wegen Korruptionsvorwürfen mit Bezug zu Bauunternehmer T.
22. August 2019	Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen Schaidinger wegen Korruptionsdelikten mit Bezug zu Bauunternehmer T. sowie Fortgang des Verfahrens gegen Mitbeschuldigte
12. Februar 2020	Sachstandsmitteilung zu noch anhängigem Ermittlungsverfahren gegen Bauunternehmer T.; Information über bevorstehende Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Korruptionsdelikten mit Bezug zu Unternehmer Sch. bezüglich aller Beschuldigter
19. Mai 2020	Sachstandsmitteilung zu noch anhängigen Ermittlungen gegen Bauunternehmer T.; Information über die erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Korruptionsdelikten mit Bezug zu Unternehmer Sch. bezüglich sämtlicher Beschuldigten
18. August 2020	Sachstandsmitteilung zu noch anhängigen Ermittlungen gegen Bauunternehmer T.
23. September 2020	Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen Bauunternehmer T.
2. Oktober 2020	Einstellung des weiteren Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen Schaidinger

Die vorgenannten Berichte sind regelmäßig einige Tage nach den genannten Daten über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet worden. In der Tabelle ist der wesentliche Inhalt der jeweiligen Berichte aufgeführt.

Berichte zum Ermittlungskomplex gegen MdL Dr. Franz Rieger	
Datum (Bericht)	Inhalt
1. August 2017	Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens; im Hinblick auf mögliche Tatvorwürfe nach § 108e StGB vorgesehene Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft München, Eingang am 16. August 2019 (daraufhin Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 18. August 2017, dass der vorgesehenen Abgabe nicht entgegengetreten wird)
26. September 2017	Sachstandsmitteilung zu Vorermittlungen: Vorgang wurde an Generalstaatsanwaltschaft München zur Prüfung der Übernahme wegen § 108e StGB übersandt

28. November 2017	Sachstandsmitteilung zu Vorermittlungen; Verfahren wegen § 108e StGB wurde von Generalstaatsanwaltschaft München übernommen
20. April 2018	Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse einschließlich Entwurf einer Mitteilung gemäß Nr. 3 des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 4. Dezember 2013 (Drs. 17/215) bezüglich vorgesehener Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an die Präsidentin des Bayerischen Landtags, Eingang am 30. April 2018 (daraufhin Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 30. April 2018, dass der vorgesehenen Behandlung nicht entgegengetreten wird, lediglich redaktionelle Anregungen bzgl. Entwurf)
12. Juni 2018	Mitteilung gemäß Nr. 3 des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 4. Dezember 2013 (Drs. 17/215) an die Präsidentin des Bayerischen Landtags betreffend Durchsuchung, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und Erlass der beantragten Durchsuchungsbeschlüsse durch das Amtsgericht Regensburg
10. August 2018	Sachstandsmitteilung zum Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse
23. Oktober 2018	Sachstandsmitteilung zum Fortgang der Ermittlungen
23. Januar 2019	Sachstandsmitteilung zum Fortgang der Ermittlungen
25. April 2019	Abschluss der Ermittlungen vorbehaltlich der angekündigten Stellungnahmen der Verteidiger
23. Juli 2019	Vorgesehene Beantragung der Genehmigung der Strafverfolgung gemäß Nr. 192a Abs. 4 RiStBV bei der Präsidentin des Bayerischen Landtags, Eingang am 26. Juli 2019 (daraufhin Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 1. August 2019, dass der vorgesehenen Behandlung nicht entgegengetreten wird, lediglich redaktionelle Anregungen bzgl. Entwurf des Schreibens an die Präsidentin des Bayerischen Landtags)
21. August 2019	Übermittlung des Schreibens an die Präsidentin des Bayerischen Landtags mit dem Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung gemäß Nr. 192a Abs. 4 RiStBV durch die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an das Staatsministerium der Justiz
7. Oktober 2019	Aufhebung der Immunität durch den Bayerischen Landtag und abschließender Besprechungstermin auf Anregung der Verteidiger
20. Dezember 2019	Verfahrensabschluss und Anklageerhebung zum Landgericht Regensburg
18. März 2020	Selbstanzeigen einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht und eines Richters am Landgericht wegen Besorgnis der Befangenheit
25. Juni 2020	Selbstanzeigen eines Vorsitzenden Richters am Landgericht und von drei Richterinnen bzw. Richtern am Landgericht wegen Besorgnis der Befangenheit
28. Oktober 2020	Sachstandsmitteilung

Die vorgenannten Berichte sind regelmäßig einige Tage nach den genannten Daten über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet worden. In der Tabelle ist der wesentliche Inhalt der jeweiligen Berichte aufgeführt.

Berichte zum Ermittlungskomplex gegen Christian Schlegl	
Datum	Inhalt
14. Februar 2018	Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Erlass und Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen
3. Mai 2018	Sachstandsmitteilung zum Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse
23. November 2018	Sachstandsmitteilung zu Vernehmungen und Einleitung/abschluss von Verfahren gegen Zeugen im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen
24. Januar 2019	Sachstandsmitteilung insbesondere betreffend die Schlussberichte durch Polizei und Finanzamt (Steuerfahndung)
18. April 2019	Sachstandsmitteilung zum Verfahrensabschluss und zur Anklageerhebung zum Landgericht Regensburg
26. Juli 2019	Sachstandsmitteilung
22. Januar 2020	Sachstandsmitteilung
21. Juli 2020	Sachstandsmitteilung
18. September 2020	Zulassung der Anklage und Eröffnung des Verfahrens vor dem Landgericht Regensburg

Die vorgenannten Berichte sind regelmäßig einige Tage nach den genannten Daten über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg an das Staatsministerium der Justiz weitergeleitet worden. In der Tabelle ist der wesentliche Inhalt der jeweiligen Berichte aufgeführt.

Ergänzend zu den schriftlichen Berichten hat das Fachreferat im Staatsministerium der Justiz, sofern erforderlich, anlassbezogen ergänzende, aktuelle oder eilbedürftige Informationen bei der Staatsanwaltschaft Regensburg oder der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg (fern-)mündlich oder per E-Mail eingeholt. Dies erfolgte insbesondere im Zusammenhang mit den Anfragen zum Plenum des Abgeordneten Franz Schindler vom 13. November 2017, 26. Februar 2018 und 9. Juli 2018 und der Abgeordneten Margot Wild vom 9. Dezember 2019 und 26. Oktober 2020. Zu Vorabinformationen übersandte die Staatsanwaltschaft regelmäßig anschließend schriftliche Berichte.

Der jeweils gewählte Kommunikationsweg hängt von den konkreten Umständen und Erfordernissen des Einzelfalls ab.

Frage 3.1:

Auf welche Art und Weise hat sich der Abgeordnete und Verdächtige Dr. Franz Rieger bei der Staatsregierung über den Stand der Ermittlungen informiert (bitte auch Zeitpunkt mit angeben)?

Frage 3.2:

Welche Auskünfte wurden dem Abgeordneten Rieger erteilt?

Frage 3.3:

Wer hat diese Auskünfte erteilt?

Antwort:

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat sich der Abgeordnete Dr. Franz Rieger im Staatsministerium der Justiz über den Stand der Ermittlungen nicht erkundigt.

Frage 4.1:

Welche Folgen hat die Staatsanwaltschaft Regensburg aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg bzgl. der zu schnell veröffentlichten Pressemitteilung (Urt. V. 23.07.2019, Az RO 4 K 17.1570) gezogen?

Frage 4.2:

Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesem Urteil gezogen?

Antwort:

Die Fragen 4.1 bis 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat in dem zitierten Urteil festgestellt, dass weder die Form noch der Inhalt der Pressearbeit der Staatsanwaltschaft Regensburg am 27. Juli 2017 zu beanstanden war. Insoweit besteht für die Staatsanwaltschaft Regensburg keine Veranlassung, ihre bisherige Praxis zu ändern.

Soweit das Verwaltungsgericht Regensburg festgestellt hat, dass ein Zeitabstand von zwei Stunden zwischen Übermittlung des Anklagesatzes an die Verteidigung

und Veröffentlichung der Pressemitteilung in diesem konkreten Einzelfall nicht ausreichend war und die Übermittlung der Anklage nicht auf den Anklagesatz hätte beschränkt werden dürfen, wird dies laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg künftig in anderen vergleichbaren Fällen – sofern sich die Notwendigkeit einer besonders frühzeitigen Information der Medien über eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft ergeben sollte – Beachtung finden.

Auch die anderen bayerischen Staatsanwaltschaften berücksichtigen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg bei ihrer Pressearbeit.

Frage 5.1:

Welche Konsequenzen haben sich für die Staatsanwaltschaft aus der Kritik des Landgerichts Regensburg bzgl. vermeintlich grundrechtswidriger Ermittlungsarbeit, wie z.B. das Aufzeichnen von Daten beim Abhören von Telefonaten, ergeben?

Antwort:

Die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Joachim Wolbergs (sog. „Erster Wolbergs-Prozess“) laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg in einem am 16. Oktober 2018 verkündeten Beschluss ausgeführt, dass die „Anordnung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation rechtmäßig war“ und „keine Anhaltspunkte für eine willkürliche und systematische Überwachung von Kernbereichs- und Verteidigergesprächen“ bestehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein „Mithören“ in Echtzeit bei der Überwachung der Telekommunikation gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht üblich ist (vgl. BT-Drs. 18/5846, S. 45). Daher verbietet weder § 100d Abs. 2 StPO für den sog. Kernbereich noch § 160a Abs. 1 StPO für die zufällige Betroffenheit eines Verteidigers im Rahmen einer gegen eine andere Person gerichteten Überwachungsmaßnahme per se die Aufzeichnung solcher Telekommunikation. Lediglich bei einer Echtzeit-Überwachung wäre diese bei entsprechender Zuordnung von Gesprächen abzuschalten. In der Folge postulieren § 100d Abs. 2 StPO bzw. § 160a Abs. 1 StPO jedoch nach entsprechender Identifizierung einer aufgezeichneten Telekommunikation deren Unverwertbarkeit sowie unverzügliche Löschung.

Die Ermittlungsbehörden haben das Verwertungsverbot und Lösungsgebot bei Kernbereichsgesprächen und bei Verteidigerbetroffenheit nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg auch im konkreten Fall grundsätzlich beachtet.

Aufgezeichnete Telekommunikation, welche einer dieser beiden Fallgruppen zuzuordnen war, wurde laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg nicht verwertet.

Die aufgezeichnete Telekommunikation wurde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Regensburg von den Ermittlungsbehörden zudem regelmäßig und systematisch danach geprüft, ob sie einer dieser beiden Fallgruppen zuzuordnen und deshalb unverzüglich zu löschen war. Bei Identifizierung einer entsprechenden Telekommunikationsaufzeichnung wurde die Aufzeichnung unverzüglich gelöscht.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg teilte jedoch auch mit, dass in einigen Fällen bei der Abarbeitung der Telekommunikationsaufzeichnungen die Kernbereichsrelevanz oder die zufällige Verteidigerbetroffenheit nicht sofort erkannt oder im Rahmen der Bewertung nicht entsprechend eingestuft und deshalb nicht unverzüglich gelöscht worden war. Soweit das Gericht in der Folge die Löschung von Telekommunikationsaufzeichnungen angeordnet hat, wurde diese umgehend von den Ermittlungsbehörden vollzogen.

Die festgestellten Sachverhalte bei der Löschung einzelner Telekommunikationsaufzeichnungen wurden nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Regensburg bei den regelmäßig stattfindenden Besprechungen mit den Polizeidienststellen, die dem Erfahrungsaustausch und dem Qualitätsmanagement dienen, konkret angesprochen. Auf diese Weise wurden die Arbeitsabläufe im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung weiter optimiert, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Darüber hinaus teilte die Staatsanwaltschaft Regensburg mit, dass in einigen Fällen die von der Polizei durchgeführte Verschriftung von aufgezeichneten Gesprächen den Wortlaut des Gesprächs nicht vollständig oder nicht absolut wortgetreu wiedergegeben habe. Als unmittelbares Beweismittel ist zwar nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme grundsätzlich die aufgezeichnete Audiodatei heranzuziehen und nicht die schriftliche Fixierung dessen, was eine Ermittlungsperson nach eigenem Gehör aus der Gesprächsaufzeichnung

wahrgenommen und schriftlich niedergelegt hat. Gleichwohl wurden die festgestellten Ungenauigkeiten bei der Verschriftung von Gesprächsaufzeichnungen laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg zum Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Besprechungen mit den Polizeidienststellen gemacht, um auch insoweit die Arbeitsabläufe weiter zu verbessern.

Frage 5.2:

Welche Pläne hat die Staatsregierung bzgl. dieser Kritik?

Antwort:

Auf der Dienstbesprechung der Leiterinnen und Leiter der bayerischen Staatsanwaltschaften sowie Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 2. bis 4. April 2019 sowie auf der Gemeinsamen Dienstbesprechung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit dem Staatsministerium der Justiz am 18. September 2019 wurde die Gewährleistung des Schutzes der Kommunikation mit Berufsheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erörtert. Handlungsempfehlungen für die Vorgehensweise bei der Telekommunikationsüberwachung und für den Umgang mit Kommunikationsdaten von Berufsheimnisträgern sowie der privaten Lebensgestaltung existierten bereits vor dem gegenständlichen Verfahren. Des Weiteren wurde eine Gemeinsame Arbeitsgruppe von Justiz und Polizei unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg eingerichtet, um ergänzende Leitlinien für derartige Sachverhalte zu erarbeiten.

Frage 5.3:

Wie geht die Staatsregierung grundsätzlich mit der Kritik von Gerichten gegenüber Staatsanwaltschaften um?

Antwort:

Soweit sich gerichtliche Entscheidungen kritisch mit der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften auseinandersetzen, werden die entsprechenden Sachverhalte bei Bekanntwerden durch das Staatsministerium der Justiz eingehend geprüft und – soweit erforderlich – die zuständige Generalstaatsanwaltschaft aufgefordert, auf eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die jeweilige Staatsanwaltschaft hinzuwirken. Soweit Kritikpunkte von behördenübergreifender Relevanz sind, werden auch die weiteren Generalstaatsanwaltschaften und

Staatsanwaltschaften über derartige gerichtliche Entscheidungen und Folgerungen informiert.

Frage 6.1:

Welche Konsequenzen haben sich für die Staatsanwaltschaft bzgl. der Kritik des Landgerichts Regensburg bezüglich der zahlreichen Anklagepunkte gegenüber Joachim Wolbergs ergeben?

Antwort:

Gemäß § 170 Abs. 1 StPO ist Anklage zu erheben, wenn ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht. Der Staatsanwaltschaft kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Das zuständige Gericht prüft in seiner richterlichen Unabhängigkeit die Anklage und lässt sie gemäß § 203 StPO zur Hauptverhandlung zu, wenn es – ebenso wie die Staatsanwaltschaft – nach Prüfung der vollständigen Aktenlage von einem hinreichenden Tatverdacht ausgeht. Hinreichender Tatverdacht bedeutet, dass eine Wahrscheinlichkeit für die spätere Verurteilung besteht. Die Überzeugung von der Schuld des Angeschuldigten im Sinne von § 261 StPO ist weder für die Anklageerhebung noch für die Zulassung der Anklage Voraussetzung.

Die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 26. Juli 2017 mit Beschluss vom 1. März 2018 hinsichtlich sämtlicher zur Last gelegter Taten gemäß §§ 203, 207 Abs. 1 StPO zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, wobei die Kammer lediglich einzelne Taten teilweise abweichend rechtlich gewürdigt hat (§ 207 Abs. 2 Ziff. 3 StPO). Damit hat die 6. Strafkammer festgestellt, dass sie zum damaligen Zeitpunkt – unter Berücksichtigung der abweichenden rechtlichen Würdigung – von einem hinreichenden Tatverdacht ausging.

Frage 6.2:

Welche Konsequenzen ergaben sich aus der Kritik bzgl. der Inhaftierung Wolbergs?

Antwort:

Die Untersuchungshaft wird nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern gemäß § 114 StPO durch einen Haftbefehl des Richters angeordnet.

Die Inhaftierung des zwischenzeitlich (nicht rechtskräftig) verurteilten Beschuldigten Wolbergs erfolgte aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Regensburg vom 16. Januar 2017. In der Folge hat der Beschuldigte Wolbergs Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt. Die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg hat als zuständiges Beschwerdegericht den Haftbefehl des Amtsgerichts Regensburg mit Beschluss vom 28. Februar 2017 aufrechterhalten und dabei insbesondere das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes bejaht. Gleichzeitig wurde der Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt.

Mit Beschluss vom 1. März 2018 hob die 6. Strafkammer des Landgerichts Regensburg den Haftbefehl gegen den Beschuldigten Wolbergs auf, da die Aufrechterhaltung zu diesem Zeitpunkt dem Gericht als nicht mehr verhältnismäßig erschien. In einer Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. April 2018 wurde festgestellt, dass der Angeklagte Wolbergs der im Haftbefehl zur Last gelegten Taten nach wie vor dringend verdächtig sei und weiter Verdunkelungsgefahr bestehe. Der Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde im Ergebnis nicht stattgegeben, weil nach Ansicht des Gerichts zwischenzeitlich die Anordnung der Untersuchungshaft nicht mehr verhältnismäßig war.

Weder das Beschwerdegericht noch ein anderes Gericht haben demnach festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls nicht vorgelegen hätten.

Frage 6.3:

Welche Konsequenzen ergaben sich aus der Kritik bzgl. dem Umgang mit entlastenden Beweisen?

Antwort:

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat ihren Angaben zufolge den befassten Gerichten die Ermittlungsakten vollständig vorgelegt. Die befassten Gerichte seien jederzeit – insbesondere im Rahmen der gerichtlichen Haftentscheidungen und im Rahmen der Prüfung der Zulassung der Anklage – in der Lage gewesen, das vorhandene Beweismaterial vollständig zu würdigen.

Ergänzend weist die Staatsanwaltschaft Regensburg darauf hin, dass die 5. Strafkammer („Zweiter Wolbergs-Prozess“) in ihrem schriftlichen Urteil wörtlich ausgeführt habe: „Soweit gerügt wurde, das Ermittlungsverfahren sei nur in Richtung

einer Verurteilung geführt worden und Entlastendes nicht zur Kenntnis genommen worden, folgt die Kammer dieser Einschätzung der Verteidigung nicht. [...] Die Kammer hat hierbei den gesamten Gang der Ermittlungen in den Blick genommen und berücksichtig[t], dass umfangreiche Vernehmungen und weitere Ermittlungen durchgeführt wurden. Insofern liegt auch eine Vielzahl von Zeugenaussagen vor, die geeignet sind, die Angeklagten zu entlasten. Auch diese Aussagen gelangten zu den Akten.“

Frage 7.1:

Welche weitere Kommunikation gab es zwischen der Staatsregierung und anderen mit dem Fall befassten Staatsanwaltschaften?

Frage 7.2:

Welche Konsequenzen wurden aus der Bearbeitung des Falls für diese Staatsanwaltschaften gezogen?

Frage 7.3:

Wie begründet die Staatsregierung ihr Vorgehen?

Antwort:

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf Grundlage der hier vorliegenden Erkenntnisse war neben der Staatsanwaltschaft Regensburg keine weitere bayerische Staatsanwaltschaft mit dem Fall befasst. Daher gab es auch keine entsprechende Kommunikation oder „Konsequenzen“.

Die aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz nicht von dieser Frage umfasste Beteiligung von Generalstaatsanwaltschaften ist in der Antwort zu Frage 2.1 angesprochen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister